

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.

Abonnementspreis 10 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.

Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareilzeile ober deren Raum 40 Mk.

Arbeitervermittlungen 20 Mk. pro Zeile. Verbandsanzeigen 4 Mk. pro Zeile.

Die Führung und Leitung in der Sozialwirtschaft.

Bei der Organisierung unseres Wirtschaftslebens im sozialistischen Sinne spielt die Frage eine wichtige Rolle, wer in den einzelnen sozialisierten Betrieben wie auch in der gesamten sozialisierten Wirtschaft die leitenden Stellen einnehmen soll und in welcher Weise die Führer und Leiter bestimmt werden sollen. Daß eine straffe, einheitliche Leitung in den Einzelbetrieben und in der Sozialwirtschaft nötig ist, leuchtet ohne weiteres ein. Eine Organisation ohne Leitung ist ein Unding, und so kann auch die sozialistische Wirtschaftsordnung eine Leitung nicht entbehren. Es gibt allerdings Leute, die Vertreter einer anarchischen, autoritätslosen Wirtschaft, die von einer Leitung nichts wissen wollen, weil sie meinen, man könne die Menschen dahin bringen, daß sie aus eigenem Antriebe, ohne Autorität und Leitung, zusammenarbeiten würden am gemeinsamen Werk. Diese Meinung beruht auf einer Verkennung des Wesens eines Großbetriebes, sie bedeutet einen Rückschlag in die kleingewerbliche Anschauungen. Wenn zum Beispiel ein Bauer auf dem Lande einen Schweinestall bauen läßt, so arbeitet ein Maurer mit einem Zimmermann und einem Hilfsarbeiter kollegial zusammen und stellt den Bau fertig. Da bedarf es keines Geschäftsführers und Bauleiters, denn es handelt sich um ein Stück Kleinarbeit. Wenn aber in einer Stadt ein Theater, ein Dom, ein Warenhaus oder sonst ein großes Bauwerk errichtet werden soll, so kann es in dieser einfachen Weise nicht mehr gemacht werden. Bei einem solchen Bau müssen Architekten vorhanden sein, die die Pläne und Entwürfe machen, es müssen Bauführer und Arbeiter da sein, die die Anordnungen treffen und die Ausführung beaufsichtigen, und es müssen auch Leute vorhanden sein: Maurer, Zimmerer, Bautischler, Mechaniker usw., die die Anordnungen ausführen. So liegt es in jedem Großbetriebe, überall ist eine Ober- und Unterordnung notwendig, überall ist eine Autorität und eine Disziplin erforderlich, weil andernfalls ein solcher Betrieb zusammenbrechen müßte. Und wenn die zahlreichen Großbetriebe zu einer Sozialwirtschaft zusammengefaßt werden, so darf eine zentrale Leitung erst recht nicht fehlen.

Nun muß aber eine solche Wirtschaft auf dem Mitbestimmungsrecht aller Beteiligten, also auf demokratischer Grundlage beruhen. Wir lehnen die Autokratie, die Alleinherrschaft eines einzelnen oder einer kleinen Gruppe, rundweg ab, weil sie dem Selbstgefühl des modernen Proletariats widerspricht. Wir wollen nicht mehr, wie es im Wesen des Kapitalismus begründet liegt, willenlose Werkzeuge in der Hand eines Leiters sein, wir wollen vielmehr darüber mitsprechen und mitbestimmen, wie der einzelne Betrieb und die gesamte Wirtschaft gestaltet werden soll. Deshalb wollen wir den kapitalistischen Herrn-im-Haus-Standpunkt befeitigen, können uns aber auch mit dem autoritären, obrigkeitlichen Wirtschaftssozialismus nicht befreundet, in dem eine allmächtige Obrigkeit das wirtschaftliche Leben von oben herab regelt, indem sie jedem einzelnen seine Stelle anweist und ihm das zuteilt, was er haben soll. Wir erstreben den demokratischen Sozialismus, der die freiwillige Unterordnung unter eine selbstgewählte Leitung zur Voraussetzung hat.

Eine solche Leitung muß im wesentlichen drei Bedingungen gerecht werden. Sie muß gegründet sein auf der Sachkunde, der Gerechtigkeit und der sozialen Gleichwertigkeit. Ein Leiter muß zunächst Sachkunde, Fachkenntnis besitzen, er muß seiner Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen sein. Seine Untergebenen müssen die Überzeugung gewonnen haben, daß er sein Fach versteht, daß er an die leitende Stelle gelangt ist nicht durch Schiebung, Fälschung oder auf Schlechtwegen, sondern weil er ein tüchtiger Mensch ist. Sodann muß er ein ehrlicher, streng gerechter Mann sein, der keiner Schmeichelei oder Beeinflussung irgendwelcher Art zugänglich ist, der vielmehr ohne Ansehen der Person nach Recht und Gerechtigkeit handelt. Von diesem hart ausgeprägten Rechtsbewußtsein des Leiters müssen die Untergebenen überzeugt sein, wenn sie sich ihm freiwillig und freudig unterordnen sollen. Endlich drittens muß der Leiter auch ein Gefühl für soziale Gleichwertigkeit haben, er muß in jedem Mitarbeiter, an welcher Stelle dieser auch stehen mag, wenn derselbe seine Pflicht und Schuldigkeit tut, einen sozial gleichwertigen Mitarbeiter erblicken, der gerade wie er selbst Anspruch hat auf Ehre, Achtung und Menschenwürde. Er muß kurz gesagt, die schwere Kunst verstehen, Autorität und Kollektalität miteinander zu verbinden, das heißt, er muß die Autorität wahren und ihre Geltung verschaffen, muß aber auch haften sein, mit jedem Mitarbeiter kollegial zu verfahren. Ein Leiter, der diesen drei Forderungen Genüge leistet, kann versichert sein, daß er die Unterstützung aller vernünftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen finden wird. Mit dem Betrieb wird ein Mitarbeiter glücklich sein, weil alle Beteiligten mit Eifer und Liebe ihre Arbeit verrichten werden.

Nur nicht sich ganz folgerichtig die weitere Frage auf, in welcher Weise die leitenden Stellen besetzt werden sollen. Selbstverständlich scheidet die in der kapitalistischen Wirtschaft übliche Methode aus. In einem kapitalistischen Betrieb hat entweder der Unternehmer selbst die Leitung oder er hat einen Stellvertreter als Direktor oder Geschäftsführer ein. Die Ar-

beiter und Angestellten des Betriebes haben nichts darüber zu bestimmen, der Betreffende wird ihnen als Leiter vorgestellt, dessen Autorität sie anzuerkennen, dessen Befehle sie auszuführen haben. Weigern sie sich, so werden sie entlassen und mögen sich anderswo einen besseren Leiter suchen, wenn es möglich ist. Ähnlich verhält es sich auch mit der Besetzung der anderen Stellen. Die Vorgesetzten werden von oben herab bestimmt, ohne Mitwirkung der Untergebenen. Diese autoritäre Methode ist mit dem Grundsatz der Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie unvereinbar und für einen mit dem Geist des demokratischen Sozialismus erfüllten, also einem äußerlich und innerlich sozialisierten Betrieb paßt sie überhaupt nicht. Es muß deshalb ein anderer Weg eingeschlagen werden; doch werfen sich hier in der Praxis Schwierigkeiten auf.

Die meisten machen sich die Sache sehr leicht, indem sie auf diese Frage die Antwort geben, daß die in einem Betrieb Beschäftigten die leitenden und aufsichtsführenden Personen selbst wählen. Das klingt sehr richtig und einleuchtend, doch birgt diese Methode zweifellos große Gefahren in sich, wenigstens so, wie die Sache heute und in absehbarer Zeit liegt. Es ist nämlich die Gefahr vorhanden, daß eine durchaus verkehrte Wahl getroffen werden wird, die die Existenz des ganzen Betriebes aufs Spiel setzt. Bekanntlich ist das Wählen eine Sache des Verstandes und der ruhigen Überlegung, wobei Gefühle und Stimmungen ausgeschaltet werden müssen. Wählen heißt: prüfen, vergleichen, beurteilen, untersuchen, nachdenken und dann die Entscheidung treffen. So gilt es auch bei der Wahl der Betriebsleitung, nach gründlicher Prüfung und nüchternen Erwägung die richtige Person aus der Zahl der Bewerber herauszufinden. Leider spielt bei zahlreichen Menschen noch immer das Gefühl eine große Rolle, wie jede Wahlbewegung lehrt, und so ist es sehr wahrscheinlich, daß auch bei der Wahl der Leitung außerwirtschaftliche Momente die Entscheidung beeinflussen, zumal wenn noch eine Stimmung- und Wahlmachbetriebe werden. Manche werden einem Bewerber die Stimme geben, weil sie mit ihm befreundet sind oder Sympathie für ihn haben, andere werden wählen, weil er ein Gesinnungs- oder Parteigenosse von ihnen ist, noch andere werden ihn wählen, weil er ihnen allerlei Versprechungen gemacht hat. Es kann auch vorkommen, daß man einen Bewerber wählt, weil man erwartet, daß er sein Amt gemächlich und im hergebrachten Schlenker führen wird, daß er es nicht so genau nimmt, sondern ein Auge, oder wenn es sein muß, sogar zwei Augen zudrückt bei der Überwachung des Betriebes und der darin Beschäftigten. Diese laze Geschäftsführung würde sich schwer rächen, und deshalb gibt es Leute, die die Wahl der Leitung durch alle Beteiligten für unpraktisch halten.

Der Amerikaner Bellamy schlägt in seinem Zukunftsroman „Rückblick aus dem Jahre 2000“ eine andere Wahlmethode vor. Er läßt die Leitung wählen durch die früheren in dem Betrieb Beschäftigten. Nach seiner Darstellung arbeiten die Menschen in dem Sozialstaat der Zukunft nur vom 20. bis zum 40. Lebensjahr, worauf sie mit dem vollen Einkommen pensioniert werden und ihren Lebensabend in Ruhe genießen können. Diese Pensionierten haben die Aufgabe, aus der Zahl der Bewerber den Richtigen herauszufinden. Wie Bellamy sagt, sind sie hierzu am geeignetsten, und zwar aus drei Gründen. Erstens kennen sie den Betrieb, seine Eigenheiten und Notwendigkeiten aus eigener langjähriger Anschauung, und sie haben auch Gelegenheit gehabt, Menschen kennenzulernen, die für den betreffenden Posten passen. Zweitens haben sie eine Vorliebe für den Betrieb, in dem sie lange Jahre hindurch tätig waren, und aus dem sie ihren Lebensunterhalt beziehen, sie freuen sich, wenn der Betrieb auch weiterhin blüht und gedeiht, und deshalb werden sie mit peinlicher Sorgfalt bemüht sein, die richtige Wahl zu treffen. Und drittens haben sie kein persönliches Interesse mehr an der Person des Leiters, weil sie ja nicht mehr unter ihm arbeiten. Sie sind also unparteiisch und uninteressiert, und deshalb bieten sie die Gewähr, daß die Wahl nach sachlichen, verstandesgemäßen Gesichtspunkten getroffen wird, und daß die Gefühlsmomente ausgeschaltet werden.

Ob dieses Wahlverfahren in der Zukunft angewendet werden kann oder ob man ein anderes, noch besseres finden wird, ist eine Frage der Praxis. Soviel steht aber fest: weil es bei jedem Betrieb wie bei jeder Organisation in hohem Maße auf die Leitung ankommt, so erfordert die Wahl Sorgfalt und Vorsicht. Zweifellos muß noch viel Erziehungsarbeit geleistet werden, ehe unser Wirtschaftsorganismus so funktioniert, wie es im Interesse höchster Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit wünschenswert erscheint. Aber man darf wohl annehmen, daß in einem wirtschaftlichen Leben, das auf der Grundlage des Solidarismus, der Gerechtigkeit, der sozialen Gleichwertigkeit und der gleichen Gelegenheit für alle beruht, die Menschen auch innerlich umgemodelt werden, so daß sie ihr eigenes Interesse, das sie natürlich auch dann noch vertreten müssen, nicht ausschließlich betonen, sondern daß sie auch auf die Interessen ihrer Mitmenschen und auf das Gemeinwohl Rücksicht nehmen. Sicherlich werden auch die sozialisierten Betriebe noch Mängel und Fehler aufweisen, eben weil sie menschliche Einrichtungen sind und bleiben, aber sie werden doch wesentlich besser sein als die heutigen kapitalistischen Betriebe. Und das muß uns genügen, mögen unsere Nachkommen sich bemühen, ihr gesamtes Leben, also auch das wirtschaftliche, auf eine immer höhere Stufe der Entwicklung zu heben, damit sie sich dem Ideal der Vollkommenheit nähern, wenn sie es auch niemals erreichen.

Das Arbeitsnachweisgesetz.

Am 13. Juli hat der Reichstag das lange und hart umkämpfte Arbeitsnachweisgesetz verabschiedet und damit die sozialpolitische Gesetzgebung quantitativ, nicht aber qualitativ bereichert. Denn das Arbeitsnachweisgesetz ist in dem zweijährigen Streite, der sein Werden umtobt hat, eines jener Verlegenheitsgesetze geworden, an denen wir wirklich nicht arm sind. Der im August 1920 unter grundsätzlicher Zustimmung der beteiligten Kreise fertiggestellte Entwurf entsprach in wichtigen Bestimmungen nicht den Forderungen der Gewerkschaften. Immerhin bedeutete er gegenüber den bestehenden ungesunden Zuständen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung einen Fortschritt. Nach dem Entwurf sollte für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein Arbeitsnachweis errichtet werden. Diese öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweise sollten die Träger der Arbeitsvermittlung sein. Die gewerksmäßige Stellenvermittlung sollte in einigen Jahren ganz verschwinden, und die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften und Unternehmerverbände sollten den öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweisen innerhalb zweier Jahre als Fachabteilungen eingegliedert werden. Auf diese Weise wäre die Arbeitsvermittlung über das ganze Gebiet der Republik einheitlich organisiert gewesen. Nur eine solche einheitliche Organisation schafft die Möglichkeit, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auf dem schnellsten Wege auszugleichen, was die vornehmste Aufgabe der Arbeitsvermittlung ist.

Von diesem guten Plan des Entwurfs hat das Gesetz nichts übernommen. Gegen ihn wandten sich alle bürgerlichen Parteien, unterstützt von den christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften. Sie lehnten den öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweis als Träger der Arbeitsvermittlung ab. Die Unternehmer wollen von einer Arbeitsvermittlung, die sie nicht allein beherrschen, überhaupt nichts wissen. Bei den christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften beruht die Gegnerschaft gegen den öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweis auf der Sorge, bei ihrer Zwerghaftigkeit bei der Verwaltung der Arbeitsnachweise zu kurz zu kommen. Ihr Organisationsinteresse steht ihnen höher als das Allgemeininteresse, das den öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweis erheischt. In Gemeinschaft mit den Unternehmern haben diese Gewerkschaften erreicht, daß die ungesunden, die Arbeiter schwer schädigenden Verhältnisse auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung erhalten bleiben.

Nach dem Gesetz sind die bestehenden gemeindlichen Arbeitsnachweise in öffentliche Arbeitsnachweise zu überführen. Jede Gemeinde muß einem öffentlichen Arbeitsnachweis angegliedert sein. Ein Benützungszwang ist weder für Arbeiter noch für Unternehmer vorgegeben. Im § 49 wird dem Reichsarbeitsminister das Recht zugestanden, die Unternehmer zur Anmeldung offener Arbeitsplätze zu verpflichten, jedoch nur für solche Arbeitsplätze, die für Arbeiter in Frage kommen, die der Kranken- oder Unfallversicherungsversicherung unterliegen. Die Anmeldepflicht darf sich nicht erstrecken auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten. Neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen bleiben die nichtgewerksmäßigen Arbeitsnachweise weiterbestehen. An dem heutigen Zustand wird also nichts geändert, nur das, daß die Verwaltung der Arbeitsnachweise und die Arbeitsvermittlung nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen haben. Damit werden die großen Schäden, die sich für die Arbeiterschaft aus dem Nebeneinanderbestehen der vielen Arbeitsnachweise ergeben, nicht beseitigt. Die gewerksmäßige Stellenvermittlung bleibt bis zum 31. Dezember 1930 erhalten.

Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung und die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose. Sie können sich auch mit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung befassen und durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die obersten Landesbehörden hierzu verpflichtet werden.

Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis ist ein Verwaltungsausschuß zu bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter und mindestens je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Besizer und ihre Stellvertreter bestellt die Errichtungsgemeinde oder die Verwaltungsgemeinde, wenn mehrere Orte an einem Arbeitsnachweise beteiligt sind. Die Gemeinde ist dabei an die Vorschlagslisten der Gewerkschaften und Unternehmerverbände gebunden. Gegen mehrere gewerkschaftliche Vorschlagslisten vor, so ist die Zahl der Besizer auf die verschiedenen Organisationsrichtungen nach der Zahl ihrer Mitglieder im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises zu verteilen, unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten. Mit Hilfe dieser Bestimmungen hoffen die Christen und Hirsche einen Einfluß auf die Arbeitsnachweise zu bekommen, auf den sie bei ihrer Bedeutungslosigkeit sonst keinen Anspruch erheben können.

Neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen gibt es noch Landesämter für Arbeitsvermittlung und ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Die Landesämter haben u. a. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen dem ein-

nennen, das neben dem politischen Parlament ein sozialpolitisches vorschlägt.

Sieht man den Sozialismus in diesem Zusammenhang, so wird man sich nicht mit der unzulänglichen Lösung vieler Einzelfragen aufhalten. Man wird vielmehr die engsten Ideen als Anregung werten, für die sozialisierten Betriebe Verwaltungsformen zu suchen, die ihnen innere Anteilnahme der Arbeiterschaft sichern. Und man wird weiter nach einem Weg suchen, den Gemeinheitswillen in solcher Form zum Ausdruck zu bringen, daß nicht wirtschaftliche Aufgaben unter der Eigenart des einseitig auf Hoheitsverwaltung gestellten Staates leiden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Wichtige Feststellungen über den Steuerabzug.

Manche Bestimmungen über den Steuerabzug ist verschiedener Auslegung fähig. Es ist daher kein Wunder, wenn es wegen der Berechnung des Steuerabzuges zu Streitigkeiten zwischen den Arbeitern einerseits und den Unternehmern und Finanzämtern andererseits kommt. Diese sind nicht selten bemüht, den Arbeitern ihr Recht auch in solchen Fällen streitig zu machen, wo ein Zweifel nicht bestehen kann. Das gilt von den Bestimmungen des § 46 des Einkommensteuergesetzes. Der § 46 legt die Beträge fest, um die sich der 10prozentige Abzug vom Arbeitslohn ermäßigt. Vom 1. August an beträgt die Ermäßigung bei Zahlung des Arbeitslohnes nach

Zur den Steuerpflichtigen	Monaten		Tagen		für zwei angesehene St. w. w.
	Mt.	W.	Mt.	W.	
Zur Ehefrau	40,—	9,60	1,60	0,40	
Zur Ehefrau	40,—	9,60	1,60	0,40	
Zur Ehefrau	80,—	19,20	3,20	0,80	
Zur Werbungskosten	90,—	21,60	3,60	0,90	

Das Gesetz berechnet die Ermäßigung nach der Zeit, für die die Zahlung des Arbeitslohnes erfolgt. Wird der Lohn monatlich gezahlt, kommt für den Steuerpflichtigen eine Ermäßigung von 40 Mt., bei wöchentlicher Zahlung eine solche von 9,60 Mt. usw. in Frage. Obwohl diese Bestimmung ganz klar ist, haben Unternehmer, unterstützt von Finanzämtern, die Ermäßigung nach der Zeit der Berechnung des Arbeitslohnes berechnet. Dabei haben die Arbeiter mehr Steuern zahlen müssen, als sie nach dem Gesetz verpflichtet sind. In den Nummern 3 und 9 der „Holzarbeiter-Zeitung“ wiesen wir nach, daß für die Berechnung der Ermäßigungen es ganz gleichgültig ist, ob der Lohn nach Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten berechnet wird, entscheidend ist die Zahlungsperiode. Ganz unzweideutig wird dies in den Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz betont. Es heißt hier:

Für die Bemessung der anzuwendenden Ermäßigungen ist maßgebend, ob die Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten erfolgt. Darunter ist nicht zu verstehen, daß der Arbeitslohn nach Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten bemessen wird, sondern maßgebend ist die Lohnzahlungsperiode, also daß der Arbeitslohn nach Ablauf von Stunden, Tagen, Wochen oder Monaten ausbezahlt wird.

Um jeden Zweifel zu beheben, wird diese Auffassung nun noch in einem Erlaß des Reichsfinanzministers als allein richtig betont. In diesem Erlaß vom 31. Mai 1922 wird nach Klarheit darüber geschaffen, welche Ermäßigungen in Frage kommen, wenn der Arbeiter nur für einen Teil der Lohnzahlungsperiode Lohn bezieht. Auch in dieser Frage wird im Erlaß die von uns vertretene Ansicht bestätigt. Wenn z. B. ein Arbeiter wegen Betriebsunfähigkeit nur an einigen Tagen der Lohnzahlungsperiode beschäftigt ist, hat er trotzdem Anspruch auf die volle Ermäßigung, die für die Lohnzahlungsperiode in Frage kommt. Das selbe gilt auch, wenn der Arbeiter infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik, Ausperrung oder sonstiger Umstände nur für einen Teil der Lohnzahlungsperiode Lohn bezieht. Ein Arbeiter mit wöchentlicher Lohnzahlung hat Anspruch auf den vollen Ermäßigungsatz für eine Woche, wenn er z. B. infolge eines Streiks auch nur einen Tag oder eine noch kürzere Zeit gearbeitet hat.

Der Erlaß des Reichsfinanzministers schließt noch in einer anderen wichtigen Sache die notwendige Klarung. Nach § 26 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt sich die nach den §§ 21 bis 25 berechnete Einkommensteuer für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbstständig zu veranlagende Ehefrau um je 480 Mt. und für jedes nicht selbstständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 960 Mt. jährlich. Hierzu kommt noch für alle Lohn- und Gehaltsempfänger die Ermäßigung für Werbungskosten im Betrage von 1080 Mt. jährlich. Auf diese Ermäßigungsätze haben alle Arbeiter Anspruch, gleichviel, ob sie das ganze Jahr hindurch gearbeitet und Lohn bezogen haben oder nur für einen Teil des Jahres. Die jährlichen Ermäßigungsätze entsprechen den Ermäßigungsätzen für die einzelnen Lohnzahlungsperioden. Ein Arbeiter also, der alle 50 Arbeitswochen des Jahres gearbeitet hat, und dem regelmäßig die Ermäßigungen ordnungsgemäß gewährt worden sind, hat die ihm zustehenden Steuerermäßigungen erhalten. Anders verhält es sich bei denjenigen Arbeitern, die, sei es wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Streik, Ausperrung oder sonstiger Umstände, nicht alle 50 Wochen beschäftigt waren. Diesen Arbeitern sind die zu zahlenden jährlichen Ermäßigungen nicht voll angerechnet worden. Wenn z. B. ein Arbeiter sechs Wochen krank und zwei Wochen arbeitslos, gleichgültig ob durch Streik, Ausperrung oder sonstige Umstände, war, so wären für acht Wochen kein Lohn erhalten hat, und ihm für diese Zeit auch keine Ermäßigungen angerechnet worden, so dies nur im Zusammenhange mit der Lohnzahlung geschieht. Zusammen, es sei ein lediger Arbeiter, dazu sind ihm 480 Mt. und 960 Mt. zusammen 1440 Mt. an Ermäßigungen zuwendig angerechnet worden; diesen Betrag hat der Arbeiter zuviel an Steuern gezahlt.

Wie kommt dieser Arbeiter nun zu seinem Recht? Für den Arbeiter wäre es das einfachste, wenn ihm die rückständigen Ermäßigungen bei den folgenden Lohnzahlungen angerechnet

An die Mitglieder!

Erst Ende Juli haben wir im Verbands fünf neue höhere Beitragsklassen bis zum Höchstbetrage von 36 Mt. eingeführt. Unsere Hoffnung, damit wenigstens bis zum Quartalschluß auszukommen, hat sich nicht erfüllt. Die neuerliche katastrophale Entwertung der Mark und die dadurch notwendig werdenden Lohnerhöhungen zwingen uns, einen abermaligen Vorbau von neuen Beitragsklassen vorzunehmen.

Unser Verbandsstatut sieht betanntlich die gleitende Beitragskala vor, denn es bestimmt, daß der Verbandsbeitrag sich stets im Verhältnis zur Lohnhöhe befinden muß. Die Verwaltungsstellen sind gehalten, den Wochenbeitrag entsprechend der Höhe des vertraglichen Stundenlohnes festzusetzen. Daraus ergibt sich für den Verbandsvorstand von selbst die Pflicht, entsprechend hohe Beitragsmarken herauszugeben. Infolge der sprunghaften Erhöhung der Löhne — in der ja lediglich nur die steigende Geldentwertung zum Ausdruck kommt — ist in den letzten Wochen schon in zahlreichen Orten der für die Höhe des Beitrages maßgebende Stundenlohn über unsere augenblicklich höchste Beitragsklasse von 36 Mt. hinausgegangen. Dem Verlangen unserer Mitglieder in diesen Orten nach höheren Beiträgen, um sich durch höhere Beitragsleistung angemessene, der Teuerung entsprechende Unterstützungssätze bezahlen zu sichern, muß Rechnung getragen werden.

Um die Schlagkraft des Verbandes zu wahren und die Möglichkeit, Lohnkämpfe mit Erfolg führen zu können, dauernd zu erhalten, muß laufend die Unterstützungshöhe der Geldentwertung angepaßt werden. Das erfordert, daß die Beitragshöhe mit der Geldentwertung stets gleichen Schritt halten muß. Nur durch die mit jeder Lohnerhöhung erfolgte automatische Anpassung der Beiträge an die Geldentwertung kann stets die Anwartschaft auf einigermassen der Teuerung entsprechende Unterstützungssätze erhalten bleiben.

Der Vorstand hat deshalb beschlossen, von der 36. Woche an (3. September 1922) den Verwaltungsstellen Beitragsmarken zu 40, 45 und 50 Mt. zur Verfügung zu stellen. Die Unterstützungssätze in diesen drei höheren Beitragsklassen stehen in dem bisher üblichen Verhältnis zur Höhe des Beitrages, wie aus der nachstehenden tabellarischen Aufstellung ersichtlich ist.

Weiter haben Vorstand und Verbandsauschuß beschlossen, den § 6 des Statuts, betreffend Beitrittsgehd, abzu-

würden. Das ist praktisch auch leicht durchführbar in all den Fällen, wo der Arbeiter nach seiner Krankheit usw. im alten Betrieb weiterbeschäftigt wird. Schwieriger ist es schon, wenn der Arbeiter in einem neuen Betrieb anfängt. Hier müßte er eine Bescheinigung des früheren Unternehmers über die Höhe der noch zuzubringenden Ermäßigungen beibringen, und noch einige andere Formalitäten wären zu erfüllen. Mit Rücksicht hierauf hat der Reichsfinanzminister es abgelehnt, die Unternehmer zur Gutbringung rückständiger Ermäßigungen zu verpflichten. In seinem Erlaß heißt es:

Es muß daher grundsätzlich daran festgehalten werden, daß Ermäßigungen, die in einer Lohnperiode nicht gutgemacht werden konnten, falls sich der Arbeitgeber nicht freiwillig zur Verrechnung in den folgenden Lohnzahlungsperioden erbietet, in einer späteren Lohnzahlungsperiode nicht mehr zum Zuge kommen können. Für diese Fälle wird vielmehr im Wege der Erstattung nach § 49, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes und § 47 der Durchführungsbestimmungen, wonach einem Steuerpflichtigen, bei dem infolge teilweiser Erwerbslosigkeit die Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht worden sind oder bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des § 26, Absatz 2 gegeben sind, die Beträge insoweit auf Antrag in bar zu erstatten sind, Abhilfe geschaffen werden können.

Danach hat der Unternehmer nicht die Pflicht, rückständige Ermäßigungen bei den folgenden Lohnzahlungen in Anrechnung zu bringen, er hat dazu aber das Recht. Es wird Aufgabe der Betriebsverretungen sein, mit den Unternehmern eine dahingehende Vereinbarung zu treffen, daß die rückständigen Ermäßigungen bei den folgenden Lohnzahlungen angerechnet werden. Lohn des der Unternehmer ab, dann muß der Arbeiter die Rückerstattung beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Der Antrag muß beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden unter gleichzeitiger Beifügung der entsprechenden Unterlagen. Der Antrag kann erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, spätestens bis zum 15. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats, gestellt werden. Dem Antrag wird man etwa folgende Fassung geben:

An das Finanzamt in Magdeburg.
Der unterzeichnete Tischler Otto Neumann war in der Zeit vom 1. bis 26. August erwerbslos infolge eines Streiks. Beweis: Beiliegende Bescheinigung der Ortsverwaltung Magdeburg des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Da ich verheiratet bin und ein Kind habe, steht mir eine wöchentliche Ermäßigung von 60 Mt. zu. Infolge meiner Erwerbslosigkeit wurden mir für drei Wochen insgesamt 180 Mt. Steuerermäßigungen nicht berechnet.

Geht auf § 49, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, beantrage ich, mir den Betrag von 180 Mt. auszuzahlen. An Steuermarken habe ich bisher 860 Mt. gezahlt.

In dem Erlaß des Reichsfinanzministers wird auch Bezug genommen auf § 26, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes. Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen kann der Steuerpflichtige die Ermäßigung oder den Erlaß seiner Steuerschuld beantragen, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außerordentliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflegung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit in der Familie, Körperverletzung, Verschuldung, Unfallfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbslosigkeit der Ehefrau. Beim Vorliegen solcher Verhältnisse würde etwa folgender Antrag an das zuständige Finanzamt zu stellen sein:

ändern. Das bisherige Beitragsgeld deckt bei weitem nicht mehr die Selbstkosten des Verbandes an Mitgliedskarte und Mitgliedsbuch. Ab 1. Oktober dieses Jahres beträgt das Beitragsgeld für männliche Mitglieder 10 Mt., für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 Mt. Seditlich nur für Lehrlinge soll die bisherige Höhe des Beitragsgeldes von 1 Mt. vorläufig beibehalten werden.

Die Unterstützungssätze in den drei neuen Beitragsklassen betragen:

Wochenbeitrag	Streichunterstützung:			Arbeitslosenunterstützung:		
	Mt.	30	33	36	40	45
13 Beitragswochen	300	330	360	402	450	498
26 " "	360	396	432	480	540	600
52 " "	510	564	612	678	762	852
156 " "	600	660	720	798	900	1002
260 " "	672	744	810	900	1014	1122
520 " "	750	828	900	1002	1122	1248

Wochenbeitrag	Krankenunterstützung:			Sterbegehd:		
	Mt.	30	33	36	40	45
52 Beitragswochen	90	99	108	120	135	150
104 " "	93	102	111	123	138	153
156 " "	96	105	114	126	141	156
208 " "	99	108	117	129	144	159
260 " "	102	111	120	132	147	162
520 " "	105	114	123	135	150	165

Die Hälfte der Sätze der Arbeitslosenunterstützung.

Wochenbeitrag	Umsatzunterstützung:			Reiseunterstützung:		
	Mt.	30	33	36	40	45
52 Beitragswochen	170	185	200	220	245	270
156 " "	235	250	265	285	310	335
260 " "	300	330	360	400	450	500
520 " "	340	370	400	440	490	540

Wochenbeitrag	Umsatzunterstützung:			Reiseunterstützung:		
	Mt.	30	33	36	40	45
52 Beitragswochen	170	185	200	220	245	270
156 " "	235	250	265	285	310	335
260 " "	300	330	360	400	450	500
520 " "	340	370	400	440	490	540

Der Verbandsvorstand.

Der unterzeichnete Tischler Karl Schulte ersucht mit Berufung auf § 26 des Einkommensteuergesetzes um Rückstattung seiner gezahlten Steuern. Meine Frau war an Lungenerkrankung erkrankt, sie ist acht Wochen lang im Krankenhaus behandelt worden. Für Krankenhauskosten und fremde Hilfe im Haushalt mußte ich 4500 Mt. aufwenden. Bis zum 12. August habe ich 980 Mt. an Steuernarten geleistet. Wenn ein solcher Antrag aus irgendwelchen Gründen nicht im Laufe des Steuerjahres gestellt werden konnte, muß der Steuerpflichtige seine Rechte am Jahreschluß geltend machen, indem er seine Veranlagung beantragt und dabei gleichzeitig seinen Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß der Steuerschuld mitteilt.

Die Entwicklung der sozialen Baubetriebe.

Im Jahre 1919 wurden die ersten sozialen Baubetriebe gegründet. In der seitdem verfloßenen kurzen Zeit hat diese Bewegung einen erfreulichen Aufschwung genommen. Auch nicht die schloßten Kampfmethoden der Bauunternehmer haben die Ausbreitung und Aufwärtsentwicklung der sozialen Baubetriebe ernstlich hemmen können. Nach dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht waren im April 1922 60 Bauhütten und 140 Genossenschaften vorhanden. Beschäftigt wurden 12611 Arbeiter und 681 technische und kaufmännische Angestellte. Unter den Arbeitern sind 211 Tischler. Im Jahre 1921 hatten die sozialen Baubetriebe Aufträge im Werte von etwa 470 000 000 Mark. In der Hauptstadt handelte es sich um Aufträge gemeinnütziger Organe. Das Stamm- bzw. Genossenschaftskapital betrug am 1. April etwa 26 Millionen Mark. Davon entfallen etwa zwei Drittel auf 60 Bauhütten und ein Drittel auf 140 Genossenschaften. Zur Bewältigung ihrer Aufgabe haben die sozialen Baubetriebe Kredite in Höhe von 35 Millionen Mark aufnehmen müssen. In Reserven hatten die Bauhütten 950 000 Mark, die Genossenschaften 4,5 Millionen Mark. Die sozialen Baubetriebe sind gemeinnützige Organe, sie arbeiten nicht auf Gewinn. Der Überschuß beträgt etwa 4 Millionen Mark. Die Erwerbung von Bauhofbetrieben hat mit Rücksicht auf die großen Kosten noch nicht in dem erwünschten Umfang durchgeführt werden können. Anfang April befanden die sozialen Baubetriebe drei Ziegelziegen und drei Schlackensteinfabriken mit insgesamt 160 Beschäftigten. Inzwischen sind hier wie in der ganzen Bewegung weitere Fortschritte zu verzeichnen.

Die Entschädigung für Schöffen und Geschworene

ist kürzlich neu geregelt worden, wir haben davon in unserer Nummer 31 Notiz genommen. Eine neue Verordnung vom 29. Juli bestimmt, daß als Entschädigung für Verdienstausfall pro Stunde 5 bis 45 (bisher 5 bis 25) Mark gewährt werden. Die daneben zu gewährende Aufwandsentschädigung bleibt unverändert.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.
Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 34. Wochenbeitrag für die Woche vom 20. bis 26. August 1922 fällig geworden.
Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Verbandsvorstand.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.
Berlangt: Holzbildhauer (Mittler) nach Schiffsbur (mittlere) nach Berlin. Meldungen an der Werra. Respektanten wollen sich schriftlich wenden an R. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Unsere Lohnbewegung.

Streik und Aussperrung im Landesbezirk Silesches Westfalen-Lippe.

Am 12. August fanden in Herford mit den am Landestarifvertrag für das östliche Westfalen und dem Freistaat Lippe beteiligten Unternehmerverbänden Verhandlungen über eine Lohnzulage statt. In dieser Verhandlung kam es zu keiner Verständigung. Auf Vorschlag der Unternehmervertreter wurde vereinbart, die Verhandlungen auf den 15. August zu vertagen, weil die Unternehmervertreter zunächst erst noch einmal mit ihren Mandatgebern Rücksprache nehmen wollten. Am Morgen des vereinbarten Verhandlungstages teilten die Unternehmer telegraphisch mit, eine Verhandlung sei unnötig, wenn die Arbeiter ihre Forderung aufrechterhalten. Sie hätten den Detmolder Schlichtungsausschuss angerufen, hier fände am 17. August eine Sitzung statt. Unsere bereits verfallene Verhandlungskommission hat es natürlich abgelehnt, sich von den Unternehmern vorschreiben zu lassen, auf welchem Wege ihre Forderungen erledigt werden. Die Ablehnung der vereinbarten Verhandlung ist um so unverständlicher, da die neue Verhandlung auf Antrag der Unternehmer festgesetzt wurde. Der Bruch der Vereinbarung durch die Unternehmer hat dazu geführt, daß unsere Kollegen in mehreren Orten die Arbeit eingestellt haben. Von den Unternehmern wurde die allgemeine Aussperrung angedroht, wenn bis zum 18. die Arbeit nicht wieder aufgenommen sei. Da das nicht geschehen ist, haben die Unternehmer in einigen Orten ausgesperrt.

Aussperrung im Landesbezirk Schlesien.

Für den Landesbezirk Schlesien wurde am 18. Juli ein Lohnabkommen getroffen, das bis zum 2. September Gültigkeit haben sollte. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre wurde auf 31,50 Mt., für die Zeit vom 21. August an auf 34 Mt. festgelegt. Diese Lohnsätze entsprachen schon damals nicht den Seizungsverhältnissen. Die Unternehmer lehnten weitere Zugeständnisse aber entschieden ab. Inzwischen haben die Lebenshaltungskosten eine so starke Steigerung erfahren, daß es unseren Kollegen einfach unmöglich ist, mit den damals vereinbarten Löhnen auszukommen. Man sollte meinen, daß auch die Unternehmer das einsehen würden. Das ist aber nicht der Fall. Das Verhalten der Kollegen, mit Rücksicht auf die damals nicht erwartete ungeheuerliche Seizurung, ist eine entsprechende Lohnzulage zu gewähren, lehnten die Unternehmer ab. Es ist erklärlich, wenn die ablehnende Haltung der Unternehmer bei den Kollegen helle Empörung auslöste. In verschiedenen Orten kam es zu ersten Differenzen. Diese haben die Unternehmer nun zum Anlaß genommen, die Aussperrung anzuordnen, die am 18. August in einer Anzahl Orte durchgeführt wurde.

Der Landestarifvertrag für das Holzgewerbe im Freistaat Sachsen allgemeinverbindlich.

Der Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist der Landesarbeitsvertrag für das Holzgewerbe in Sachsen mit Wirkung vom 1. April 1922 für allgemeinverbindlich erklärt. Zum räumlichen Geltungsbereich gehören alle Orte im Freistaat Sachsen, ferner noch die Orte Eilenburg, Schkeuditz, Zeulenroda und Triebes.

Für den Landesbezirk Thüringen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem Zulagen am 18. August und 1. September gewährt werden. Die Zulage beträgt in der Spitze insgesamt 12 Mt. Vom 1. September an beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen II bis VI 46,70 Mt., 44,85 Mt., 42,65 Mt., 41,10 Mt., 39,25 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 14. September.

Für den Landesbezirk Sachsen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 18. August die Löhne erhöht werden, und zwar erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in den vier Ortsklassen 12 Mt., 11,55 Mt., 11,05 Mt., 10,55 Mt. Damit steigen die Durchschnittslöhne auf 46,50 Mt., 44,65 Mt., 42,50 Mt., 40,90 Mt. Das Lohnabkommen gilt bis zum 7. September.

Für den Bezirk Sorposten wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den drei Ortsklassen beträgt vom 16. August an 33 Mt., 32 Mt., 31,05 Mt., vom 1. September an 33 Mt., 34,90 Mt., 33,85 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 15. September.

Für den Landesbezirk Mecklenburg-Schwerin wurde ein Lohnabkommen abgeschlossen, nach welchem Zulagen am 14. und 26. August gewährt werden. Vom 26. August an beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen II bis VI 36 Mt., 35,50 Mt., 34,85 Mt., 34,25 Mt., 33,70 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 8. September.

Für den Landesbezirk Provinz Sachsen-Anhalt und Harzgebiet wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem Zulagen am 11. und 25. August gewährt werden, und zwar erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen II bis VI insgesamt 12 Mt., 11,40 Mt., 10,85 Mt., 10,25 Mt., 9,85 Mt. Damit steigen die Durchschnittslöhne auf 44,50 Mt., 42,90 Mt., 42,50 Mt., 41,20 Mt., 40,20 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 7. September.

Für das Holzgewerbe im Seargebiet wurden die Tariflöhne neu vereinbart. Sie betragen für 1. Arbeiter 40,50 Mt., 2. Arbeiter oder höhere Reichswehrarbeiter 36,10 Mt., 3. Arbeiter, 4. Arbeiter, 5. Arbeiter und 6. Arbeiter über 22 Jahre 33,20 Mt., 32,50 Mt., 31,80 Mt., 31,10 Mt., 30,40 Mt., 29,70 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 7. September.

Für die Säger in Rheinland-Westfalen wurde ein Abkommen abgeschlossen, nach welchem am 16. August und 1. September Zulagen gewährt werden. Die Zulage beträgt in der Spitze insgesamt 12 Mt. Damit steigen die Durchschnittslöhne für Arbeiter der Gruppe I in den vier Ortsklassen auf 49,70 Mt., 49,25 Mt., 48,85 Mt., 48,45 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 10. September.

Für die Säger im Seargebiet wurde ein Abkommen abgeschlossen, nach welchem Zulagen am 13. und 27. August gewährt werden. In der Spitze betragen die Zulagen insgesamt 11 Mt. Vom 27. August an gelten für Arbeiter der Gruppe I in den

vier Ortsklassen folgende Tariflöhne: 41 Mt., 38,55 Mt., 36,10 Mt., 33,60 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 9. September.

Für die Säger in Süd-Ostpreußen wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Löhne in allen Ortsklassen am 13. August um 9,35 Mt. erhöht werden. Das Abkommen gilt bis Ende August.

Für die Säger in der Pfalz gilt die Vereinbarung, daß die für Bayern vereinbarten Zulagen auch für die Pfalz gelten. Danach betragen am 15. August die Mindestlöhne für über 22 Jahre alte Arbeiter der Sparte a in den vier Ortsklassen 39,65 Mt., 36,55 Mt., 34 Mt., 31,50 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 1. September.

Für die Säger in Sachsen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 25. August eine Zulage gewährt wird. Diese beträgt für alle Arbeiter in den fünf Ortsklassen 13 Mt., 12,45 Mt., 11,90 Mt., 11,35 Mt., 10,90 Mt. Damit steigt der vertragliche Spitzenlohn auf 48,30 Mt., 46,35 Mt., 44,45 Mt., 42,50 Mt., 40,60 Mt.

Für die oberhessische Sägewerksindustrie wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem die Löhne der Arbeiter über 25 Jahre um 10 Mt. erhöht werden. Damit steigt der Mindestlohn in den Ortsklassen II bis IV auf 31,50 Mt., 30,50 Mt., 29,70 Mt. Das Abkommen gilt vom 12. August bis zum 2. September.

Für die Birsten-, Pinzel- und Bleistiftindustrie wurde ein zentrales Lohnabkommen getroffen, nach welchem Zulagen am 21. August und 4. September gewährt werden. Die Zulage beträgt insgesamt für über 22 Jahre alte Arbeiter in den Ortsklassen I und II 14,25 Mt., Arbeiterinnen 9,50 Mt., in Ortsklasse III 13,50 Mt. bzw. 9 Mt., in Ortsklasse IV 12,75 Mt. bzw. 8,45 Mt. Mit dieser Zulage betragen die Stundenlöhne für Arbeiter über 22 Jahre in den vier Ortsklassen 46,87 Mt., 45,85 Mt., 42,29 Mt., 40,19 Mt. Das Abkommen gilt bis auf weiteres; es kann erstmalig am 2. September zum 16. September gekündigt werden.

Für die Stodindustrie wurde ein zentrales Lohnabkommen getroffen, nach welchem Zulagen am 18. August und 1. September gewährt werden. In der Spitze beträgt die Zulage insgesamt 12 Mt. Vom 1. September an beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen I bis III 48,90 Mt., 46,15 Mt., 43,30 Mt.

Für die Alabasterkleinfabrikanten wurde am 14. August in Magdeburg Verhandlungen statt. Nach der getroffenen Vereinbarung werden die bestehenden Löhne in drei Raten, am 1. und 15. August und am 1. September, erhöht, und zwar in den Vertragsorten Berlin und Dresden um 20 Mt., in Magdeburg und Wernigerode um 22 Mt. und in Osterode a. S. und Altmorchen bei Kassel um 20 Mt. pro Stunde. Die Vertragslöhne werden um die gleichen Beträge erhöht; sie betragen ab 1. September in Berlin und Dresden 61 Mt., in Magdeburg und Wernigerode 51,90 Mt., in Osterode und Altmorchen 49,20 Mt. pro Stunde. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 15. September.

Für die Korbmacher im Bezirk Koburg wurde zum Bezirkvertrag ein neues Lohnabkommen getroffen, nach welchem alle Löhne und Akkordlöhne am 12. August um 50 Prozent und am 26. August um weitere 10 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre auf 37,70 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 8. September.

Für das Korbmachergewerbe im Regierungsbezirk Merseburg wurde am 16. August über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages verhandelt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; über die Hauptpunkte ist eine Einigung erzielt. Das getroffene Lohnabkommen bringt eine Erhöhung der Löhne und Akkordpreise um 50 Prozent, vom 12. August an. Die Vertragslöhne betragen bei Gestellarbeiten 39,60 Mt. und bei geschlagener Arbeit 37,50 Mt. Das Lohnabkommen gilt bis zum 8. September. — Die Unternehmer haben eine neue Organisation gegründet, die sich „Interessengemeinschaft für die Korbmachereiindustrie und das Korbmachergewerbe für die Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen“ nennt.

Für die Korbmacher in Graulshaus, Lichterow, Scherzheim und in den Bezirken Kistritz, Baden-Baden und Uffern wurden neue Tariflöhne vereinbart. Diese betragen für über 20 Jahre alte Facharbeiter ab 10. August 31,85 Mt., Hilfsarbeiter 25,20 Mt. und für Facharbeiterinnen 20,40 Mt.

Für die Musikinstrumentenindustrie in Leipzig, Zeitz, Zwitkau, Pötha und Berdau wurde ein Lohnabkommen getroffen, nach welchem am 11. August die Löhne um 10 Mt. erhöht werden. In Leipzig und Zwitkau beträgt der tarifliche Spitzenlohn 44,50 Mt. In den anderen Orten sind die Löhne um 6 Prozent niedriger. Das Abkommen gilt bis zum 2. September.

In Berlin wurde für die Musikinstrumentenindustrie ein Abkommen getroffen, nach welchem die bestehenden Löhne am 11. August um 40 Prozent und am 18. August um weitere 10 Prozent erhöht werden. Vom 18. August an beträgt in der Klarinetten-, Klarinetten- und Akkordeonbranche der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 20 Jahre 56,10 Mt., für Hilfsarbeiter über 18 Jahre 46,45 Mt., für Facharbeiterinnen über 15 Jahre 39 Mt., für Hilfsarbeiterinnen in diesem Alter 35,65 Mt. In der pneumatischen Branche beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter 40,50 Mt., für Hilfsarbeiter 31,50 Mt., für Arbeiterinnen 29,90 Mt. Die monatliche Werklohnzuschädigung beträgt für Klarinetten-, Pinzel- und Pflanzmaschinenarbeiter 60 Mt., für Klarinettenmacher 45 Mt., für Blechbläser 30 Mt., für Klarinetten-, Akkordeon- und halbe Klarinettenmacher 18 Mt., für alle anderen Gruppen 10 Mt. Neu geregelt wurden auch die Entschädigungsätze für Verletzungen. Das Abkommen gilt bis Ende August. Die Verhandlungen waren äußerst schwierig. Bei den Unternehmern führen die Syndikate das Wort, die ihre Forderungen aufreißend von der Großindustrie erhalten. Erwähnt wurde die Erreichung der Seizur, angemessener Löhne durch die teilweise noch ungenügenden Lohnverhältnisse in anderen Orten.

In Hamburg wurden für verschiedene Branchen die Vertragslöhne neu vereinbart. Für die Pfeifenarbeiter beträgt der Vertragslohn 40 Mt., für die Hälfeder- und Arbeiter 34 Mt., für die Drechsler 44 Mt., für die Stodarbeiter 33,30 Mt., für die Röhrenarbeiter 29,25 Mt., für die Goldkleinmacher 22,50 Mt., für die Korlarbeiter 39 Mt.

In Stendal streiten die Arbeiter der landwirtschaftlichen Maschinenfabriken. In diesen Betrieben gelten für unsere Kollegen die Löhne, wie sie für die Metallindustrie vereinbart sind. Diese Kollegen stehen sich um 6 bis 8 Mt. schlechter als die im Holzgewerbe. Zugang von Tischlern und Stellmachern ist fernzuhalten.

Aus der Holzindustrie.

Die Obermeister vor der Front.

Von der Tatsache, daß der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe durch den Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung für allgemeinverbindlich erklärt wurde, haben wir in unserer Nummer 27/29 durch den Abdruck des betreffenden Dokuments Kenntnis gegeben und zugleich an dieses einige Glossen geknüpft. Über das gleiche Thema hat der Redakteur der „Holzarbeiter-Zeitung“ in der Morgenausgabe des „Vorwärts“ vom 28. Juli einen Artikel veröffentlicht. Diese beiden Aufsätze finden in der Berliner „Fachszeitung“ der Tischlermeister vom 13. August eine sehr aufmerksame Würdigung. Die beiden Obermeister der Berliner Tischlerinnung, die Herren Paeth und Borsdorf, haben sich der Aufgabe unterzogen und sich in die Arbeit geteilt.

Herr Borsdorf hat sich den Artikel in der „Holzarbeiter-Zeitung“ vorgeknüpft, er weiß aber nicht viel damit anzufangen. Wir haben die Paragraphen, die von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen wurden, einzeln behandelt und die Gründe untersucht und kritisiert, von denen sich die Behörde bei ihrer Entscheidung leiten ließ. Herr Borsdorf folgt uns auf diesem Weg, aber er behandelt das Thema, wie es bei ihm nicht anders zu erwarten ist, aus der Tischlerperspektive. Das wichtigste scheint ihm der Seitenhieb gegen die Herren Konig und Kulehaus zu sein, die, wie sich Herr Obermeister Borsdorf geschmackvoll ausdrückt, „den Vertrag mit fliegenden Fahnen unterzeichnet“ haben. Wir haben keine Veranlassung, uns in den häuslichen Streit im Arbeitgeberlager einzumischen. Es möge genügen, darauf hinzuweisen, daß Herr Borsdorf mit dieser Wendung die Haltung der Führer der Berliner Unternehmer als vorbildlich hinstellen will, die sich länger als ein halbes Jahr an den Vertragsverhandlungen beteiligt und sehr wesentlich dazu beigetragen haben, daß sich diese solange hingezogen, um schließlich zu erklären, daß sie den fertigen Vertrag nicht anerkennen. Das haben sie aber später doch getan, nachdem sie für die ihnen vom Deutschen Holzarbeiter-Berband beigebrachte Erkenntnis, daß es so doch nicht geht, ein sehr hohes Schiedsgericht gebildet hatten. Aber lassen wir Herrn Borsdorf; er ist dazu angelegt, die Dummheiten der Berliner Tischlermeister zu verteidigen, und er besorft sein Geschäft, so gut er es eben kann.

Herr Obermeister Theodor Paeth kriegt das Problem „wissenschaftlich“. Auf den Artikel im „Vorwärts“ hat er es abgesehen. Er empfiehlt allen Arbeitgebern dringend, sich die Morgenausgabe des „Vorwärts“ vom 28. Juli mit dem Artikel: „Das Recht der Tarifverträge“ von M. Kayser zu beschaffen und den Artikel auswendig zu lernen. Für den Verfasser des Artikels ist das recht schmeichelehaft, er kann sich aber nicht in der gleichen Weise veranblichen. Wir müssen im Gegenteil sagen, daß es eine sehr unruhige Arbeit wäre, den Artikel des Herrn Paeth zu studieren. Herr Paeth ist bekanntlich nach seiner eigenen Überzeugung ein juristisches Genie. Deshalb gibt er sich auch große Mühe, die Unzulänglichkeiten der Juristen nachzuweisen. In der Mißhandlung der deutschen Sprache hat er es auch schon recht weit gebracht, und wie bei manchen Geistesprodukten studierter Juristen fragt man sich auch bei dem Studium Paethischer Artikel mitunter vergeblich, was der Mann eigentlich sagen wollte. Hier eine Perle zur Illustration des Gehaltigen: Herr Paeth schreibt:

„Soweit der Artikel eingangs Ausführungen über die Entstehung des heute geltenden Tarifrechts, über die Reaktionen zur Verbindlichkeitsklärung und über die gesetzlich dafür geltenden Richtlinien enthält, sind die Ausführungen jenseitig und zutreffend. Soweit aber die Rechtsauslegungen der für die Initiatoren ausschlaggebenden Gesichtspunkte einem Werturteil unterzogen werden, atmet dieser einseitige Egoismus, kassierte Gewaltpolitik, den Willen zur Rechtsbeugung, ja, man kann sagen, zum Terror.“

Das klingt sehr gelehrig, deutsch ist es aber nicht, und der Sinn der Worte läßt sich nur erahnen. Auscheinend will Herr Paeth in seinem Aufsatz die Auffassung der entscheidenden Behörde kritisieren, die sich mit der Tatsache begnügt, daß der Vertrag die überwiegende Bedeutung erlangt hat, ohne zu untersuchen, wie dieses Ergebnis erzielt wurde. Er spricht sehr viel von „Zwängen“, und tatsächlich sind ja mehrere Organisationen der Arbeitergebiets, insbesondere auch die von Herrn Paeth geleitete, zur Anerkennung des Reichsmantelvertrages gezwungen worden. Daß ihn die in diesem Kampf erlittene Niederlage schmerzt, ist begreiflich, aber ein so großer Jurist wie Herr Paeth sollte doch Verständnis dafür haben, daß die entscheidende Behörde sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob die Unterschritt unter dem Vertrag richtig ist, ohne nach ihrem Zustandekommen zu fragen. Wohl keine Vertragspartei hat den Vertrag nicht unterschrieben, auch dem Deutschen Holzarbeiter-Berband mißfällt vieles in seinem Inhalt. — Ein weiteres Eingehen auf den Artikel des Herrn Paeth können wir uns verhegen. Er schwärmt mit „gleichem Recht für alle“, wie er es verfaßt. Das hängt mit seinen juristischen Qualitäten zusammen, die wir hinreichend gewürdigt haben.

Nach ein dritter Obermeister kommt in der gleichen Nummer der „Fachszeitung“ zum Wort; es ist Herr C. Mühlbach, der für die Tischler-Zwangsinnung Breslau und für den Ostpreussischen Provinzialverband zeichnet. Das läßt darauf schließen, daß Herr Mühlbach ein großer Stern am Innungsheimel ist. Er hat einen Offenen Brief an Herrn Kulehaus, Mitglied der Reichskammer für das Holzgewerbe, verbrochen, der von der geplanten Verlesung-ordnung handelt. Der Mann tadelt dagegen, daß die Vertragsparteien die durch den Reichsmantelvertrag übernommene Verpflichtung einlösen wollen, eine Verlesungsordnung auszuarbeiten. Seine Bützensprüche zeigen Herrn Mühlbach einen rührenden Eifer, so daß man es versteht, daß die Redaktion der „Fachszeitung“ dieses Elaborat in die Pubrität „Eingelassen“ verweisen hat, für die sie die Verantwortung ablehnt. Herr Kulehaus ist ein eifriger Kämpfer für die Rechte der Innungen und Handwerksmeister. Dem wir öfters als Orator gegenüberstehen; wenn man aber an diesem Zeitpunkt mit was für Geistesin er sich im eigenen Quartier herumschlagen muß, dann kann man ihm ein gewisses Mitgefühl nicht verhegen.

Gewerkschaftliches.

Unsere Gewerkschaften im Jahre 1921.

Die Gewerkschaften sind in den letzten Jahren von rechts und links heftig bekämpft worden. Aber all die Verdächtigungen, Beschimpfungen und Gewaltmaßnahmen gegen die Gewerkschaften haben bei den Arbeitern und Arbeiterinnen das Vertrauen zu ihren Verbänden nicht erschüttern können.

Das starke, unerschütterliche Vertrauen der Arbeiter und Arbeiterinnen zu den Gewerkschaften kommt in der Mitgliederentwicklung zum Ausdruck. Die dem „Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund“ angeschlossenen Verbände zählten je am Jahreschluss Mitglieder:

Table with 5 columns: Jahr, Verbände, Insgesamt, weibliche, jugendliche. Shows membership growth from 1913 to 1921.

Die Zahl der angeschlossenen Verbände ist im Jahre 1921 von 52 auf 49 zurückgegangen. Ein Verband, und zwar der Hotelangestellten-Verband, ist in das gegnerische Lager übergegangen.

weisen, einige aber haben einen Mitgliederabgang zu buchen. Dem ADGB neu beigetreten ist der Verband der Berufsfeuerwehrmänner mit etwa 9000 Mitgliedern.

Auch bei den weiblichen Mitgliedern ist der zahlenmäßige Verlust ausschließlich auf die Umgruppierung zurückzuführen. Unsere Zusammenstellung ergibt einen Verlust von 101.037; mit dem Angestellten-Verband sind 142.401 weibliche Mitglieder ausgeschieden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Verbände weisen Summen auf, die noch vor wenigen Jahren niemand für möglich gehalten hätte. Es sind aber nur Papiermark; in Wirklichkeit hat die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften gegen die Vorkriegszeit stark abgenommen.

Table with 5 columns: Jahr, Gesamt-Einnahme, Gesamt-Ausgabe, Streik, Lohnbeweg., Arbeitslosen, Kranken. Shows financial data from 1913 to 1921.

Aus allen Zahlen geht der gewaltige Aufschwung hervor, den die Gewerkschaften in den letzten Jahren genommen haben. Auch in Zukunft wird es in der Aufwärtsentwicklung der Gewerkschaften keinen Stillstand geben.

Fünfzig Jahre Lederarbeiterorganisation.

Der Lederarbeiter-Verband kann in diesen Tagen auf eine 50jährige Geschichte zurückblicken. Anfangs bestanden mehrere Berufsverbände. Der Norddeutsche Weißgerberbund wurde zum Mittelpunkt der Lederarbeiterbewegung.

Der Verbandstag der Futarbeiter.

Dem Verbandstag lag ein Antrag des Vorstandes vor, über die Verschmelzung des Verbandes mit einer verwandten Organisation auf dem Verbandstag abzustimmen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, es wurde beschlossen, erneut die Mitglieder in einer Urabstimmung entscheiden zu lassen.

trag wurde abgelehnt, es wurde beschlossen, erneut die Mitglieder in einer Urabstimmung entscheiden zu lassen. Anscheinend rechnet der Verbandstag mit einer Ablehnung der Verschmelzung, denn er beschloß neue Organisationsrichtungen.

Der Verbandstag der Fabrikarbeiter.

Der Fabrikarbeiter-Verband hielt in der Zeit vom 9. bis 14. Juli seinen Verbandstag in Frankfurt am Main ab. In der Diskussion über die Vorstandsberichte wurden allgemeine Gewerkschaftsfragen, wie Arbeitsgemeinschaft, Sozialisierung usw., eingehend erörtert.

Die Schärfe, mit der sich der Fabrikarbeiter-Verband gegen eine Umgestaltung der Gewerkschaften im Sinne der vom Gewerkschaftstages beschlossenen Resolution Dörmann ausspricht, ist begreiflich, würde doch eine solche Umformung sehr wesentlich auf Kosten des Fabrikarbeiter-Verbandes gehen.

Der Reichstagsvertrag für das Baugewerbe ist vom Bauarbeiter-Verband angenommen worden. Bei der Abstimmung haben 365 Bezirksverbände für Annahme und 79 mit 112.400 Mitgliedern, das sind 21 Prozent der Gesamtzahl, für Ablehnung gestimmt.

Abrechnung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das erste Vierteljahr 1922.

Large financial table with columns for Einnahmen (Contributions, Dues, etc.) and Ausgaben (Travel, Unemployment, etc.). Includes a summary of total income and expenses.

Mitgliederbewegung. Die Mitgliederzahl betrug im 1. Vierteljahr 1921: 328.293 männliche, 40.252 weibliche, 19.918 jugendliche.

Einnahmen: Kassendbestand vom vierten Vierteljahr 1921: 6.338.520,88. Anteil an den Beiträgen: 6.390.357,66.

Arbeitsnachweis: 31.928,85. Konferenzen: 180.179,83. Gewerkschaftsartikel, Arbeitersekretariat: 421.507,80.

Berlin, den 7. August 1922.

Der Verbandsvorstand.

